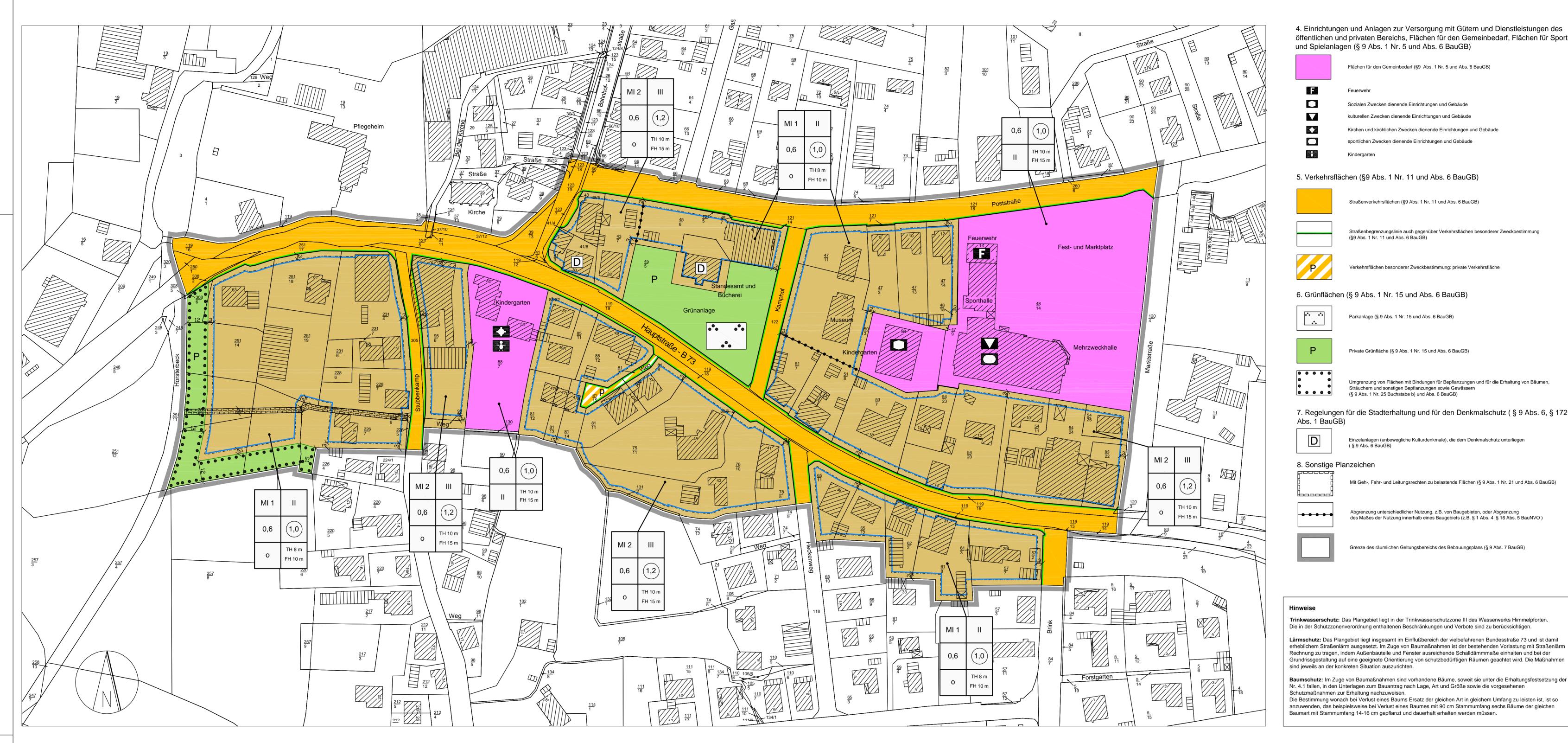
SATZUNG DER GEMEINDE HIMMELPFORTEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 30 FÜR DEN BEREICH "Himmelpforten-Mitte" MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN



Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Nds. Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Himmelpforten diesen Bebauungsplan Nr. 30 "Himmelpforten-Mitte", bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Himmelpforten, den_

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 24.05.2004 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 "Himmelpforten-Mitte" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 08.06.2004 ortsüblich bekannt gemacht.

Himmelpforten, den__

Planunterlage

Kartengrundlage: Gemeinde Himmelpforten, Gemarkung Himmelpforten, Flur 9,

Auftragsnummer: 0260046 Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 5 Abs. 1,2,3, § 9 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dez 2002, Nds. GVBI. 2003, S. 5). Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen so wie Speicherung auf Datenträgern.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Nov. 2005). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

(Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)

Stade, den _

Planverfasser Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:

Poststr. 27, 21709 Himmelpforten, Tel. 04144-2179 10 Fax 2179 11

Himmelpforten, den _

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.12.2005 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.12.2005 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben vom 30.12.2005 bis 30.01.2006 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Himmelpforten, den (Bürgermeister)

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß

§ 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 06.06.2006 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Himmelpforten, den_

In-Kraft-Treten Der Beschluss des Bebauungsplans ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit amrechtsverbindlich geworden.

Himmelpforten, den _

Himmelpforten, den _

Verletzung von Vorschriften Innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

(Bürgermeister)

(Bürgermeister)

dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. 4.2 Bei Verlust ist Ersatz der gleichen Art in gleichem Umfang zu leisten (vgl. hierzu auch die Hinweise auf dieser Planzeichnung).

Verbrauchsgüterbedarf {(VG) = Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel (WPR), Haushaltspapierwaren, Parfümerie-, Drogerie- und frei verkäufliche Pharmaziewaren, Zeitungen und Zeitschriften Quelle: GIF Definitionenkatalog Arbeitskreis Handel, August 2000, Seite 5

**Lebensmittel - Discounter (auch Diskonter) - Supermarkt mit begrenztem, sich rasch umschlagenden Sortiment, der durch Verzicht auf z. B. Dienstleistung, Service und Ladeneinrichtung preisaggressiv agiert. Die Verkaufsflächendimensionierung ist sehr variabel; in den letzten Jahren bei den führenden Anbietern (ALDI, LIDL) zunehmend darauf ausgerichtet, die

Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung

- nicht überschritten wird.
- 2. Für die Dacheindeckung ist nur Material in den Farben rot, rotbraun, braun oder anthrazit

Textliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und 6 BauNVO)

1.1 In den Mischgebieten **MI 1** und **MI 2** sind folgende Nutzungen ausgeschlossen:

- Tankstellen Folgende Betriebsformen des Einzelhandels mit Sortimenten des periodischen Bedarfs*:
- Drogeriemärkte, Supermärkte, und Lebensmitteldiscounter**. **1.2** Die Grundflächenzahl in den Mischgebieten MI 1 und MI 2 wird auf 0,6 festgesetzt.
- 1.3 Die Geschossflächenzahl wird im Mischgebiet MI 1 auf 1,0 und im Mischgebiet MI 2 auf 1,2 festgesetzt.
- 2. Zulässige Vollgeschosse (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- Im Mischgebiet MI 1 sind maximal zwei und im Mischgebiet MI 2 maximal drei Vollgeschosse zulässig.
- 3. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 (2) BauNVO)
- In den Mischgebieten MI 1 und MI 2 wird die offene Bauweise festgesetzt.

4. Erhaltung von Bäumen

- **4.1** Im Plangebiet sind Laubbäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm gemessen in 1 m Höhe
- *Periodischer Bedarf ("täglicher Bedarf") Alle Waren mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus. Im wesentlichen Nahrungs- und Genußmittel (NuG) sowie kurzfristiger

**Supermarkt (SM) - Ein Selbstbedienungsgeschäft (ergänzt um Teilbedienung), das überwiegend Nahrungs- und Genußmittel einschließlich Frischwaren führt, dessen Angebot aber - je nach Dimensionierung - noch um ausgewählte Verbrauchsgüter (VG) und Gebrauchsgüter (GG) ergänzt und arrondiert wird ("Lebensmittel-Vollsortimenter"). Die Verkaufsflächenbandbreite reicht von

- 1. Es sind nur geneigte Dächer mit einer Dachneigung von mindestens 22°-50° zugelassen. Garagen oder Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO können auch mit flacheren Dächern oder Flachdächern versehen werden, wenn eine Nutzfläche von jeweils 45 m²
- 3. Photovoltaikanlagen sind im gesamten Plangebiet zulässig. 4. Bestehende Flachdächer haben Bestandsschutz.

- 1. Werbeanlagen an Gebäuden sind nur unterhalb der Traufe oder im Bereich der Giebel zulässig. 2. Die maximale Höhe von Werbeanlagen wird auf 1,00 m, die Gesamtfläche je Werbeanlage
- auf 4,00 m² beschränkt. 3. Werbeanlagen an Gebäuden, die den Namen des Unternehmens wiedergeben, dürfen in
- Ausnahmefällen auch proportional zur Schrifthöhe grössere Längen aufweisen. 4. Freistehende Werbeanlagen dürfen zudem eine maximale Gesamthöhe von 4,00 m einschließlich der Tragkonstruktion bezogen auf die angrenzenden Verkehrsflächen nicht überschreiten.
- Dies gilt nicht für Anlagen aus Fahnenmast und Flaggen. 5. Nicht zulässig sind Werbeanlagen mit Wechsellichteffekten und beweglichen Teilen.
- 6. Ausnahmsweise sind im Sinne des Bestandsschutzes größere Werbeanlagen zulässig. Bei Ersatz bestehender Werbeanlagen dürfen die vorherigen Ausmaße jedoch nicht überschritten werden.

Trauf- und Firsthöhe

- 1. Die Traufhöhe beträgt in MI 1 maximal 8,00 m und in MI 2 maximal 10,00 m, jeweils bezogen auf Niveau der Straße im Bereich der Grundstückszufahrt. Als Traufhöhe gilt die Höhe im Schnittpunkt der Fassadenaußenseite mit der Außenseite der
- 2. Die Firsthöhe beträgt in MI 1 maximal 10,00 m und in MI 2 maximal 15,00 m, jeweils bezogen
- Die genannten Trauf- und Firsthöhen sind nicht auf untergeordnete Bauteile wie Schornsteine und

Planzeichenerklärung (Es gilt die BauNVO 90)

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO)



FH 10 m

Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§1 bis 16 BauNVO) [Art der Festsetzung: MI] [Vollgeschosse als Höchstmaß: II] [Grundflächenzahl: 0,6] [Geschossflächenzahl: 1,0] [Traufhöhe: 8,00 m] [offene Bauweise: o] 0,6 [Firsthöhe: 10,00 m] TH8m 0

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Übersichtsplan

Maßstab 1:5.000

anzuwenden, das beispielsweise bei Verlust eines Baumes mit 90 cm Stammumfang sechs Bäume der gleichen

Baumart mit Stammumfang 14-16 cm gepflanzt und dauerhaft erhalten werden müssen.

Trinkwasserschutz: Das Plangebiet liegt in der Trinkwasserschutzzone III des Wasserwerks Himmelpforten.

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport-

Flächen für den Gemeinbedarf (§9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen und Gebäude

Straßenverkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

erkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: private Verkehrsfläche

traßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumer

7. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6, § 172

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Sozialen Zwecken dienende Einrichtungen und Gebäude kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen und Gebäude

und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

5. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

(§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

8. Sonstige Planzeichen

Schutzmaßnahmen zur Erhaltung nachzuweisen.

• • • •

Parkanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Gemeinde Himmelpforten Samtgemeinde Himmelpforten - Landkreis Stade

Bebauungsplan Nr. 30 "Himmelpforten-Mitte"

mit örtlichen Bauvorschriften

Maßstab 1:1.000

Auftraggeber: **Gemeinde Himmelpforten** Mittelweg 2

21709 Himmelpforten

Stand: 06.06. 2006

Planverfasser: cappel + partner

architektur und stadtplanung Poststr. 27, 21709 Himmelpforten Tel. 04144 - 2179 10, Fax 2179 11